

Satzung

der Gemeinde Bedburg-Hau vom 17.6.1999
über den Verdienstausfall beruflich selbstständiger ehrenamtlicher
Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bedburg-Hau
geändert durch Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften,
Ordnungen und Richtlinien der Gemeinde Bedburg-Hau an den Euro vom
30.11.2001
(Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.12.1998 (GV. NRW. S. 771), in Verbindung mit § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.2.1998 (GV. NRW. S. 122) hat der Rat in seiner Sitzung am 14.6.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verdienstausfallentschädigung

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben gegenüber der Gemeinde Bedburg-Hau Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde Bedburg-Hau entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (2) Die Anspruchsberechtigten erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 € festgesetzt.
- (3) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) In keinem Fall darf der Verdienstausfallsatz den Betrag von 30,00 € je Stunde überschreiten.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1.3.1999 in Kraft.